

Niederschrift

über die 24. öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom: 21.09.2016
 Ort: Schulungsraum im Feuerwehrhaus
 Beginn: 19:00 Uhr
 Ende: 20:40 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Dorsch, Thomas	1. Bürgermeister	anwesend
Rasch, Gerlinde	2. Bürgermeisterin	anwesend
Britzger, Michael	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Eggersdorfer, Johannes	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Führer, Johannes	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Goldbrunner, Robert	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Greiner, Hans	Gemeinderatsmitglied	entschuldigt
Hochenauer, Rudolf	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Höfler, Franz	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Dr. Löhnert, Klaus	Gemeinderatsmitglied	entschuldigt
Maier, Andreas	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Dr. Merkel, Ute	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Sebrich, Erika	Gemeinderatsmitglied	entschuldigt
Dr. Seitz-Hoffmann, Gabriela	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Summer, Christine	Gemeinderatsmitglied	entschuldigt
Weingartner, Rupert	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Weinmann, Günter	Gemeinderatsmitglied	anwesend
Fischer, Stefan	Bauamtsleiter	anwesend
Rauch, Martina	Schritfführerin	anwesend

Gäste:

Herr Jost Herrmann
 Frau Susanne Seeling

Herr Bürgermeister Dorsch begrüßt die Anwesenden. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Frau Sebrich und Frau Summer sowie Herr Greiner und Herr Dr. Löhnert sind für die Sitzung entschuldigt. Herr Bürgermeister Dorsch berichtet, dass sich Herr Greiner auf dem Wege der Besserung befindet und wünscht ihm auch im Namen des Gemeinderats eine baldige Genesung.

T a g e s o r d n u n g :

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 13.07.16
2. Unterstützerkreis Asyl
Vorstellung; Herr Jost Herrmann
Koordinator der Unterstützerkreise Asyl im Landkreis Weilheim-Schongau
3. Friedhof: Bekanntgabe einer dringlichen Vergabe (Art. 37 Abs. 3 Gemeindeordnung - GO)
4. Bebauungsplan "Sondergebiet Stoffelhof" - 3. Änderung:
Behandlung von Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeit
ggf. Satzungsbeschluss
5. Leinweber Otto, Klausenstraße:
Bauvoranfrage zum Bau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Garagen
6. Bebauungsplan "Nördlich Hochlandstraße" - Antrag auf isolierte Befreiung
7. Bekanntgaben

TOP 1**Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 13.07.2016****Beschluss Nr. 206**

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 13.07.2016 werden keine Einwendungen erhoben; sie ist somit genehmigt.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen 13
einstimmig angenommen

TOP 2**Unterstützerkreis Asyl****Vorstellung; Herr Jost Herrmann****Koordinator der Unterstützerkreise Asyl im Landkreis Weilheim-Schongau****Sachverhalt**

Herr Bürgermeister Dorsch begrüßt Herrn Pfarrer Jost Herrmann und Frau Susanne Seeling welche für die Koordinierung der Unterstützerkreise im Landkreis Weilheim Schongau zuständig sind. Herr Herrmann war bereits länger ehrenamtlich in der Betreuung von Asylbewerbern engagiert. Er konnte bereits bei der ersten Veranstaltung, kurz bevor Asylbewerber in Hohenpeißenberg aufgenommen wurden sehr gut vermitteln was auf die Gemeinde für Herausforderungen zukommen werden.

Der Vorsitzende erteilt das Wort an Herrn Herrmann. Herr Herrmann berichtet, dass er von der Evangelischen Kirche für zwei Jahre freigestellt wurde. Frau Seeling berichtet, dass ihre Stelle über den Landkreis, Caritas, Herzogsägmühle, Diakonie und Regierung gefördert wird, so dass sie diese jetzt zum 01.09.16 antreten konnte. Herr Herrmann berichtet, dass er bereits 25 Gemeinden besucht hat und schildert seine Tätigkeit, die Situation der Asylsuchenden sowie den grundsätzlichen Ablauf eines Asylverfahrens. Er vermittelt einen Einblick in die Thematik bis hin zu Anerkennungsquoten oder auch das ein Familiennachzug bei Anerkennung auf subsidiären Schutz nicht möglich ist- Er geht auch auf die in letzter Zeit vermehrte negativen Schlagzeilen ein. Er betont, dass Straftaten konsequent zur Anzeige gebracht werden müssen, erläutert aber auch die Hintergründe einiger Schlagzeilen.

Herr Bürgermeister Dorsch berichtet, dass sich derzeit rund 60 Asylbewerber in der Gemeinde Hohenpeißenberg aufhalten, neun weitere Personen sind anerkannt. Neun Personen mit Anerkennung konnten eine Privatwohnung in Hohenpeißenberg finden. Er betont, dass das Zusammenleben deshalb so gut klappt, weil durch den Unterstützerkreis am Ort unwahrscheinlich viel Zeit und Liebe investiert wird und auch schwierige Fälle konsequent begleitet werden.

Herr Bürgermeister Dorsch wünscht Frau Seeling und Herrn Herrmann, dass Sie die Aufgaben gut meistern und es Ihnen gelingt zwischen Bürokratie und Unterstützerkreisen einen Ausgleich zu schaffen, er dankt dass sie sich für das Amt zur Verfügung gestellt haben und verabschiedet Frau Seeling und Herrn Herrmann.

TOP 3**Friedhof: Bekanntgabe einer dringlichen Vergabe (Art. 37 Abs. 3 Gemeindeordnung - GO)****Sachverhalt**

Herr Bürgermeister Dorsch erläutert, dass das bisherige Bestattungsunternehmen zum 31.12.16 gekündigt hat. Leider wurde trotz intensiver Suche kein Unternehmen gefunden, welches die Bestattungsarbeiten am Friedhof übernehmen wollte. Er schildert die Entwicklung der letzten Jahre, dass einige Trauerinstitute die lukrativen Tätigkeiten übernehmen, aber nicht die Aufschachtungsarbeiten. Bisher konnten die Unternehmen eine Mischkalkulation zwischen den aufwändigen und weniger aufwändigen Arbeiten anbieten, dies scheint nun hinfällig zu sein. So dass die Gemeinde wie früher die Bestattungsarbeiten wieder übernehmen muss. Für die Gemeinde hat dies zur Folge, dass ein weiterer Bauhofmitarbeiter eingestellt werden und ein Bagger beschafft werden muss, um ab 01.01.2017 die Pflichtaufgabe übernehmen zu können. Es nehmen zwar die Feuerbestattungen im Verhältnis zu den Erdbestattungen zu, dennoch muss die Gemeinde (auch im Winter) gewährleisten, dass eine Erdbestattung durchgeführt werden kann.

In der Gemeinderatssitzung vom 13.07.16 wurde die Verwaltung mit Beschluss Nr. 114 beauftragt, Angebote für einen Friedhofsbagger einzuholen. Die geschätzten Kosten lagen bei rund 50.000 €. Bei der Fa. Riebsamen wurde nun der Auftrag für einen gebrauchten Euro-Multi-Bagger, Baujahr 2010 erteilt. Er kostet 48.790.- € Brutto. Ein neuer Bagger würde laut Angebot der Fa. Riebsamen rund 85.000.- € kosten. Die Auftragserteilung war dringlich, da ansonsten kein gut gebrauchter Bagger mit wenigen Betriebsstunden auf dem Markt war und mehrere Interessenten vorhanden waren.

Beschluss Nr. 207

Der Gemeinderat erklärt sein Einverständnis mit der vorgenommenen Beschaffung.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen 13
einstimmig angenommen

TOP 4**Bebauungsplan "Sondergebiet Stoffelhof" - 3. Änderung:
Behandlung von Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeit
ggf. Satzungsbeschluss****Sachverhalt**

Herr Bürgermeister Dorsch schlägt vor, die Schreiben der Träger öffentlicher Belange nicht wortwörtlich vorzulesen; es sollen vielmehr nur die wesentlichen und zum Verständnis der Beschlussempfehlung notwendigen Passagen verlesen werden.

Beschluss Nr. 208

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag einstimmig zu.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen 13
einstimmig angenommen

Mit Bekanntmachung vom 23.06.2016 wurde die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beteiligt. Eine Frist für die Stellungnahmen wurde bis zum 01.08.2016 gewährt.

Berührte Öffentlichkeit/ Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Abwägungssachverhalt/ Beschlussvorschlag
Öffentlichkeit	keine Einwände	
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i.OB	keine Stellungnahme	
Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen darf durch diese Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden. Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen sind zu dulden. Aus Sicht des Bereiches Forsten bestehen keine Einwände gegen o. g. Planungsentwurf. Wald ist weder direkt noch indirekt im Zusammenhang mit den naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen betroffen. Sollte nachträglich eine das Waldrecht betreffende Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahme festgelegt werden, ist dazu das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Art. 7 BayWaldG erneut zu beteiligen.	
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	<p>Zuständige Gebietsreferenten: Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Martin Pietsch</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Wir bitten um redaktionelle Überarbeitung von Punkt 4.8 Denkmalschutz. Für den Landkreis Weilheim-Schongau zuständig ist das Referat B I Oberbayern in 80539 München, Hofgraben 4</p> <p>Sekretariat Kornelia Glöckner Telefon-Nr.: 089/2114-203 Fax-Nr.: 089/2114-407 E-Mail: Kornelia.Gloeckner@blfd.bayern.de</p>	<p><u>Beschluss Nr. 209</u></p> <p>Der Hinweis des Bayer. Landesamt für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen und entsprechend im Punkt 4.8 der Begründung überarbeitet.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis</u></p> <p>Ja-Stimmen 13 einstimmig angenommen</p>

	<p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.</p>	
Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o, g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.</p> <p>Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.</p> <p>Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei: E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de Fax: +49 391 580213737 Telefon: +49 251 788777701</p> <p>Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten. Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit: Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	<p>Die Ausführungen der Deutschen Telekom Technik GmbH werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Technik Niederlassung Süd, PTI 23 Gablinger Straße 2 D-86368 Gersthofen Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.</p> <p>Für die Beteiligung danken wir Ihnen.</p>	
EVA Abfallentsorgung	keine Äußerung	
Markt Peißenberg	keine Stellungnahme	
Gemeinde Böbing	keine Stellungnahme	
Gemeinde Wessobrunn	keine Stellungnahme	
Markt Peiting	keine Stellungnahme	
Kreisbrandrat Dr. Rüdiger Sobotta	<p>Die Löschwasserversorgung im BP-Gebiet ist nicht ausreichend. Bereits seit Anfang der 2000er Jahre wurde eine Löschwasserezisterne im Rahmen damaliger Baugenehmigungen gefordert. Diese wurde bis heute nicht errichtet. Die Voraussetzungen für den rechtssicheren Satzungsbeschluss für den vorgelegten B-Plan sind deshalb aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes nicht gegeben.</p> <p>Die nachstehenden <u>Hinweise</u> zeigen die für die Planung bedeutsamen Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) auf, die als Voraussetzung für die Zustimmung zu Bauanträgen zu berücksichtigen sind. Sie greifen einer Stellungnahme zu den <u>einzelnen</u> Bauanträgen nicht vor.</p> <p>Die Forderungen betreffen nur den abwehrenden Brandschutz (die Belange der Feuerwehr).</p>	<p>Bei der Änderung des Bebauungsplanes handelt es sich nicht um eine Veränderung des Geltungsbereiches und auch nicht um eine baurechtliche Mehrung. Es werden lediglich zwei bereits im Bebauungsplan vorgesehene Baurechte hinsichtlich ihrer Lage und Höhenentwicklung angepasst. Demzufolge ist die angesprochene Löschwassersituation unverändert die Gleiche.</p> <p>Die Planung für die damals geforderte Zisterne wurde bereits erstellt. Durch den Einspruch des staatlichen Forstamtes muss die Löschwasserezisterne/-teich neu geplant werden. Die neue Planung wurde bereits beauftragt. Die Fertigstellung der Löschwasserezisterne ist bis Ende 2017 zugesagt.</p>

Für den baulichen Brandschutz sind die Bestimmungen der BayBO und der einschlägigen Technischen Baubestimmungen sowie ggf. des Baunebenrechts zu beachten.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Bei Straßen, bei denen im Winter damit gerechnet werden muss, dass die nutzbare Fahrbahnbreite durch Schneeräumen verringert wird (z. B. bei Straßen ohne ausreichende Seitenstreifen), muss die Fahrbahnbreite so gewählt werden, dass die notwendige Breite gem. Feuerwehrflächenrichtlinie jederzeit, also auch bei seitlich angelegten Schneehäufen, vorhanden ist. Die Tragfähigkeit muss für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die eingeführte Technische Baubestimmung „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Sind Gebäude ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, so sind für sie Feuerwehrezufahrten so zu schaffen, dass die Anforderungen gem. Art. 5 BayBO erfüllt sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von 21 m für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DLK 23-12 erforderlich. Bei Löschfahrzeugen ist ein Durchmesser von 18 m ausreichend. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) anzuordnen.

Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der 2. Rettungsweg auch über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät verfügt. Bis zur Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen bis 8 m ist dies eine genormte Steckleiter, von mehr als 8 m ein genormtes Hubrettungsfahrzeug. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der 2. Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich. Ein zweiter baulicher Rettungsweg ist ebenfalls erforderlich, wenn aufgrund eines besonderen Personenkreises oder Anzahl der zu rettenden Personen eine Rettung dieser Personen über Leitern der Feuerwehr nicht möglich bzw. zeitnah nicht möglich ist. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Beschluss Nr. 210

Die Aufnahme der Nutzung des Gebäudes Nr. 11 wird erst nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige der Löschwassereinrichtung gestattet.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen 13
einstimmig angenommen

	<p>Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des Bayer. Landesamts für Wasserwirtschaft Nr. 1.8/5 vom August 2000 bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 - auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.</p> <p>Folgende Abstände sind beim Einbau von Hydranten auf der öffentlichen Verkehrsfläche zu wählen: In offenen Wohngebieten etwa 120 m, in geschlossenen Wohngebieten etwa 100 m und in Geschäftsstraßen etwa 80 m, jeweils in Straßenachse gemessen. Nach den geltenden Planungsrichtlinien sind Unter- und Überflurhydranten vorzusehen, in der Regel etwa 2/3 Unter- und 1/3 Überflurhydranten. Es ist immer anzustreben, ausschließlich Oberflurhydranten anzulegen. Dabei sind die Hydranten außerhalb der Fahrbahn anzuordnen.</p>	
Landratsamt Weilheim-Schongau	<p>Bauamt – Bauleitplanung</p> <p>Beiliegende Äußerungen des Sachbereichs Städtebau erhalten Sie als Stellungnahme des Landratsamtes zu o.g. Bebauungsplanänderung.</p> <p>Aus rechtlicher Sichtweisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>Bei der Änderung des Bebauungsplanes handelt es sich um eine vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB und nicht um ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB, da es sich hier um Flächen im Außenbereich handelt und keine Nachverdichtung ist. Vielmehr wird nur das bestehende Baufenster geändert, somit sind keine Grundzüge der Planung betroffen und es kann das vereinfachte Verfahren durchgeführt werden. Die Präambel ist dahingehend zu ändern.</p> <p>Überzählige Planunterlagen erhalten Sie zu unserer Entlastung zurück.</p>	<p><u>Beschluss Nr. 211</u></p> <p>Die Präambel im Planteil wird gemäß dem Hinweis des Landratsamtes Weilheim-Schongau, Bauamt, geändert.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis</u></p> <p>Ja-Stimmen 13 einstimmig angenommen</p>

	<p>Sachgebiet 40.2, Städtebau Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen</p> <p><u>Zur Planzeichnung:</u></p> <p>Die Lage der Baugrenzen sollte mit Bezugnahme zu den verbleibenden bestehenden Baugrenzen vermaßt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die alleinige Darstellung eines „abzubrechenden Gebäudes“ dessen Abbruch bei Erstellung des Ersatzbaus nicht regelt. Um den Abbruch sicherzustellen müsste eine bedingte Festsetzung gemäß §9 (2) BauGB im Text aufgenommen werden.</p> <p>Unseren Unterlagen entsprechend besteht die Fl. Nr. 761/4 noch. Sie sollte eingetragen werden. Der Bestand auf Fl. Nr. 761/2 sollte, ebenso wie auf Fl. Nr. 761/2, dargestellt werden.</p> <p><u>Zu I. Festsetzungen durch Planzeichen:</u> SO: Die Zweckbestimmung für Gebäude im Änderungsbereich ist - der Systematik des rechtsverbindlichen bestehenden Bebauungsplanes entsprechend - anzugeben. Falls für Gebäude Wohnnutzung vorgegeben wird, sollte im Hinblick auf die Bestimmtheit der Festsetzungen die Zahl und die Zweckbestimmung der Wohneinheiten - wie im bestehenden Bebauungsplan - einzeln festgehalten werden.</p> <p>Obwohl auf die sonstigen Festsetzungen aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan verwiesen wird, empfehlen wir der Eindeutigkeit und Übersichtlichkeit halber den Inhalt der Festsetzung aus der 2. Änderung, bekannt gemacht am 07.02.2008, Textliche Festsetzungen, Ziffer 2., nochmals zu nennen: Die Zulässigkeit von gesamt nur 5 Wohneinheiten, die dem Betrieb zu dienen haben.</p> <p>III bzw. II Vollgeschosse: Wir weisen darauf hin, dass nur die Zahl der Vollgeschosse, nicht aber deren Art der Ausführung (z.B. als Dachgeschoss) festgesetzt werden darf.</p> <p>841,00: In der Erklärung sollte eingefügt werden, dass es sich um m ü NN handelt.</p>	<p><u>Beschluss Nr. 212</u></p> <p>Die Hinweise und Anregungen des Sachgebiets 40.2, Städtebau werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und entsprechend im Planteil ergänzt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis</u></p> <p>Ja-Stimmen 13 einstimmig angenommen</p> <p><u>Beschluss Nr. 213</u></p> <p>Die Hinweise und Anregungen zu den Festsetzungen durch Planzeichen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend im Planteil ergänzt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis</u></p> <p>Ja-Stimmen 13 einstimmig angenommen</p>
--	---	--

	<p>Zur Begründung:</p> <p>4.4. Maß der baulichen Nutzung: Hier wird die Überschreitungsmöglichkeit der GRZ für Anlagen gemäß § 19(4) BauNVO mit 50% beziffert. Zudem wird aber auch davon gesprochen, dass die Überschreitung insgesamt eine Grundflächenzahl von 0,8 - also die Kappungsgrenze - nicht übersteigen darf. Diese Zahl ist zwar nicht als Festsetzung genannt, sollte aber entfernt werden, da sie im vorliegenden ländlichen Gebiet auch städtebaulich nicht rechtfertigbar sein dürfte.</p>	<p><u>Beschluss Nr. 214</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Punkt 4.4, 4. Absatz, der zweite Halbsatz gestrichen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis</u></p> <p>Ja-Stimmen 13 einstimmig angenommen</p>
LEW Verteilnetz GmbH (LVN)	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bauleitverfahren.</p> <p>Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wir bitten jedoch nachstehende Belange bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Bestehende 1-kV-Kabelleitungen</p> <p>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches verlaufen 1-kV-Kabelleitungen unserer Gesellschaft. Im beigelegten Kabellageplan M = 1 : 500 sind die Trassen zeichnerisch dargestellt.</p> <p>Der Schutzbereich der Kabelleitungen beträgt 1 m beiderseits der Trasse.</p> <p>Da bei einer Kabelbeschädigung Lebensgefahr besteht und es außerdem zu umfangreichen Unterbrechungen der Stromversorgung kommen kann, sind vor der Aufnahme von Grab- und Baggerarbeiten die aktuellen Kabellagepläne in unserer Betriebsstelle Schongau zu beschaffen. Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter https://geoportal.lvn.de/apak/ abgerufen werden.</p> <p>Abzubrechende Gebäude</p> <p>Die beiden Gebäude „Mitterschwaig 46 1/2 und 46 1/3“ sollen abgebrochen werden.</p> <p>Der Gebäudeabriss erfordert jeweils den Rückbau des bestehenden Netzanschlusses mit Ausbau der Hausanschlusssicherung sowie des Stromzählers.</p>	<p>Die Ausführungen der LEW Verteilnetz GmbH werden zur Kenntnis genommen und bei den weitergehenden Planungen berücksichtigt.</p>

	<p>Dazu ist rechtzeitig vor dem Baubeginn von Seiten des Bauherrn ein Antrag für den Rückbau des Netzanschlusses zu stellen und die weitere Vorgehensweise mit uns zu vereinbaren.</p> <p>Ansprechpartner hierzu ist unsere Betriebsstelle Schongau Burggener Straße 15 86956 Schongau Tel. 08861/2342 -135.</p> <p>Die zukünftige Stromversorgung der geplanten Gebäude ist gesichert.</p> <p>Wir bitten unsere Belange bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>	
Polizeiinspektion Schongau	keine Äußerung	
Regierung von Oberbayern Bergamt Südbayern	<p>Bezug nehmend auf Ihre E-Mail vom 27.06.2016 teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht des Bergamtes Südbayern keine Einwendungen gegen die geplante Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Stoffelhof“ bestehen.</p> <p>In dem Plangebiet befindet sich ehemaliger Bergbau, der vor über 100 Jahren in einer Teufe von > 350 m stattfand. Heute sollten keine Auswirkungen mehr auf die Tagesoberfläche zu erwarten sein.</p>	Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.
Regierung von Oberbayern Höhere Landesplanungsbehörde	<p>Die Gemeinde Hohenpeißenberg beabsichtigt, den Bebauungsplan „Sondergebiet Stoffelhof“ zu ändern. Der bisherige Umgriff und die Nutzung bleiben unverändert.</p> <p>Aus landesplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Planungsverband Region Oberland	Auf Vorschlag unserer Regionsbeauftragten schließen wir uns der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 19.07.2016 an.	

Staatliches Bauamt Weilheim	keine Stellungnahme	
Schwaben Netz GmbH	keine Stellungnahme	
Wasserwirtschaftsamt Weilheim	<p>Zum genannten Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>1. BEABSICHTIGTE EIGENE PLANUNGEN UND MASSNAHMEN</p> <p>Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes derzeit nicht vor.</p> <p>2. EINWENDUNGEN MIT RECHTLICHER VERBINDLICHKEIT</p> <p>2.1 Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>Bei gesammeltem Niederschlagswasser von befestigten oder bebauten Flächen handelt es sich nach rechtlicher Definition um Abwasser (§ 54 Abs. 1, Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz). Zur gesicherten Erschließung des Gebietes nach § 30 BauGB gehört deshalb auch eine geordnete Beseitigung des Niederschlagswassers. Hierzu ist nach Art. 34 BayWG die Gemeinde verpflichtet. Die Beseitigung des Niederschlagswassers kann nur dann abgelehnt werden und auf Dritte übertragen werden, soweit die Gemeinde vorher nachweislich sicher stellen kann, dass eine Versickerung in den Untergrund oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. sickertfähiger Untergrund, ausreichender Grundwasserflurabstand, aufnahmefähiger Vorfluter) ordnungsgemäß möglich ist. Dabei ist es nicht maßgebend, ob hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist oder nicht.</p> <p>Laut Begründung soll Niederschlagswasser einem Löschweiher zugeführt werden. Dies ist grundsätzlich möglich. Allerdings werden keine Angaben über einen Notüberlauf o.ä. gemacht. Wir bitten das vorgelegte Konzept um Hinweise wie überschüssiges Wasser abgeleitet werden soll (Versickerung: Einleitungen in einen Graben o.ä.) zu ergänzen. Es wird darauf hingewiesen, dass es durch die Niederschlagswasserbeseitigung nicht zu wildabfließendem Wasser, Vernässungen oder sonstigen Schäden auf Grundstücken Dritter kommen darf.</p>	Die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim werden zur Kenntnis genommen.

	<p>Für die Einleitung in oberirdische Gewässer sind die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer - TRENOG - zu beachten. Werden die darin genannten Bedingungen nicht eingehalten, ist beim Landratsamt Weilheim-Schongau eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.</p>	
	<p>3. FACHLICHE INFORMATIONEN UND EMPFEHLUNGEN</p> <p>3.1 Grundwasser</p> <p>Im Umgriff bzw. Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes sind keine Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes oder Messstellen Dritter vorhanden. Aussagen über den Grundwasserflurabstand können daher nicht getroffen werden.</p> <p>Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangschichtenwasser sichern muss.</p> <p>Es ist von der Gemeinde bzw. von den einzelnen Bauwerbern eigenverantwortlich zu prüfen, ob Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume etc. zu treffen sind. In Gebieten mit anstehendem Grundwasser oder bei Anschneiden von Schichtwasser sind Keller grundsätzlich wasserdicht auszubilden.</p> <p>Im Planungsgebiet muss mit Schichtwasser gerechnet werden.</p> <p>Ist zu erwarten, dass beim Baugrubenaushub, Einbau der Entwässerungsleitungen usw. Grundwasser erschlossen bzw. angetroffen wird, so dass eine Bauwasserhaltung stattfinden muss, ist vorab beim Landratsamt Weilheim-Schongau eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) Bayer. Wassergesetz (BayWG) bzw. § 8 WHG einzuholen.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer, hier das Grundwasser, - z. B. Kellergeschoss im Grundwasser - ist nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 4 WHG erlaubnispflichtig, sofern die Bedingungen des § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht eingehalten werden.</p>	

	<p>3.2 Altlastenverdachtsflächen</p> <p>Im Bereich der geplanten 3. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Stand 14. April 2011 aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.</p> <p>Dem Amt liegen keine Informationen über weitere Altlasten oder Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Ob geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes liegen, ist beim zuständigen Landratsamt zu erfragen.</p> <p>Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.</p> <p>3.3 Wasserversorgung</p> <p>Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen.</p> <p>3.4 Abwasserentsorgung</p> <p>3.4.1 Häusliches Schmutzwasser</p> <p>Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen. Die Dichtheit der Anlagen ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.</p> <p>Aufgrund der Hanglage und des zu erwartenden Schichtwassers sind die Kellergeschoße der Anwesen dicht auszuführen. Drainiertes Hangwasser darf in keinen Schmutz- bzw. Mischwasserkanal eingeleitet werden. Die entsprechende Beseitigung hat nach Punkt 3.4.2 zu erfolgen.</p> <p>3.4.2 Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>Wasserwirtschaftliches Ziel ist die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers. Zur Vermeidung von Abflussbeschleunigungen soll Niederschlagswasser möglichst nicht gesammelt und in Oberflächengewässer eingeleitet werden.</p>	
--	---	--

	<p>Daher sollten so wenig Flächen wie möglich versiegelt werden. Dazu können Festsetzungen zur Bodenver- bzw. Bodenentsiegelung, wie nachfolgend beispielhaft formuliert, in den Bebauungsplan aufgenommen werden:</p> <p>„Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken. Garagenzufahrten, Park- und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasengittersteine etc.) oder mit versickerungsfähigen Pflasterdecken auszuführen.“</p>	
	<p>Bei dem vorgelegten Niederschlagswasserbeseitigungskonzept fehlen noch Angaben, wie das überschüssige Wasser abgeleitet werden soll.</p> <p>Unverschmutztes Niederschlagswasser sollte nach Möglichkeit vor Ort versickert werden. Priorität hat eine flächenhafte Versickerung über eine geeignete, bewachsene Oberbodenschicht. Erst wenn dies aus objektiven Gründen nicht möglich ist, so kann eine linienhafte / linienförmige Versickerung z. B. mittels Rigolen hergestellt werden. Die punktuelle Versickerung von Regenwasser über einen Sickerschacht ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine der vorgenannten Lösungen ausschließen und ein entsprechender Grundwasserflurabstand von einem Meter ab Unterkannte der Filterschicht des Schachtes zum mittleren höchsten Grundwasserstand eingehalten werden kann. Einzelheiten zu Bemessung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Versickerungs-, Bewirtschaftungs- und Behandlungsanlagen sind den einschlägigen technischen Regeln zu entnehmen.</p> <p>Sollte eine Versickerung vorgesehen werden und noch keine Erkenntnisse aus Bodenaufschlüssen z.B. zur Baugrunderkundung o.ä. vorliegen ist die Aufnahme- und Sickerfähigkeit des Untergrundes für die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser ist vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes mittels Sickertest (z.B. Muster WWA WM) oder nach Arbeitsblatt DWA-A138, Anhang B, exemplarisch an ausgewählten Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.</p> <p>Im hängigen Gelände entsprechen Versickerungsanlagen nur dann den Regeln der Technik, wenn der Nachweis erbracht wird, dass weder Dritte noch das Wohl der Allgemeinheit durch die Anlage negativ beeinflusst werden.</p> <p>Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre mit Extremniederschlagsereignissen sollte gerade bei einer Hanglage mit wenig sickertfähigem Untergrund ein besonderes Augenmerk auf die Höhenfestsetzung der Fußbodenoberkante</p>	<p>Bei der Änderung des Bebauungsplanes handelt es sich nicht um eine Veränderung des Geltungsbereiches und auch nicht um eine baurechtliche Mehrung. Es werden lediglich zwei bereits im Bebauungsplan vorgesehene Baurechte hinsichtlich ihrer Lage und Höhenentwicklung angepasst. Daher gilt die Festsetzung des bestehenden rechtswirksamen Bebauungsplans.</p> <p><u>Beschluss Nr. 215</u></p> <p>Der Gemeinderat beschließt, den Hinweis aufzunehmen, dass Kellergeschosse in wasserdichter Bauweise auszuführen sind. Ferner wird beschlossen, dass überschüssiges Niederschlagswasser, sowie die Abflüsse eventueller Drainagen der Vorflut auf der Fl.-Nr. 766/0 zugeführt werden müssen. In den gemeindlichen Kanal darf ausschließlich Schmutzwasser eingeleitet werden. Mit dem Bauantrag ist ein Entwässerungsplan einzureichen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis</u></p> <p>Ja-Stimmen 13 einstimmig angenommen</p>

	<p>Erdgeschoss gelegt werden, damit bei einem Starkregenereignis das Wasser nicht ins Haus läuft.</p> <p>Sollte eine Versickerung nicht möglich sein kann das Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Dafür gelten die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer -TRENOG- in Verbindung mit dem DWA-Merkblatt 153 und ggf. dem DWA-Arbeitsblatt 117. Werden die darin genannten Bedingungen nicht eingehalten, ist beim Landratsamt Weilheim-Schongau eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.</p> <p>Zur Beurteilung ob die Niederschlagswasserbeseitigung erlaubnisfrei erfolgen kann, wird die Anwendung des Programms BEN empfohlen. Dieses ist im Internet-Angebot des LfU http://www.lfu.bayern.de/index.htm zu finden unter: > Themen: Wasser (Abwasser / Niederschlagswasser) > Programm BEN. Der vollständige URL lautet: http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm</p> <p>Entsprechende Informationen finden Sie auf der Homepage des Wasserwirtschaftsamt Weilheim im Bereich Service/Veröffentlichungen.</p>	
	<p>4. ZUSAMMENFASSUNG</p> <p>Unter Beachtung unserer Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bebauungsplanänderung.</p> <p>Um die gesicherte Erschließung bestätigen zu können, bitten wir das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung zu konkretisieren.</p> <p>Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens uns eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes (möglichst digital) zu übermitteln.</p> <p>Das Landratsamt Weilheim-Schongau erhält eine Kopie des Schreibens.</p>	
<p>aufgestellt, 05.08.2016</p> <p>ARCHITEKTURBÜRO HÖRNER</p>		

Abwägungsbeschluss Nr. 216

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans „Stoffelhof“ vom 01.08.2016 wurden behandelt und abgewogen (siehe Einzelabwägungen).
2. Die Ergebnisse sind den Betroffenen mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen 13
einstimmig angenommen

Satzungsbeschluss Nr. 217

1. Die 3. Änderung des Bebauungsplans „Stoffelhof“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil jeweils in der Fassung vom 19.09.2016, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung in der Fassung vom 19.09.2016 wird als Bestandteil der 2. Änderung gebilligt.
3. Der Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplans „Stoffelhof“, ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen 13
einstimmig angenommen

TOP 5

Leinweber Otto, Klausenstraße: Bauvoranfrage zum Bau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Garagen

Sachverhalt

Herr Otto Leinweber will mittels Voranfrage die Bebaubarkeit eines Teilstücks der Flurnummer 620 prüfen lassen. Geplant ist eine Bebauung mit zwei Mehrfamilienhäusern inklusive Garagen und Zufahrt.

Im Vorfeld wurde mit dem zuständigen Landratsamt die grundsätzliche Bebaubarkeit dieser Fläche abgestimmt. Der Antrag ist somit nach § 34 BauGB (Innenbereich) zu beurteilen. Hierbei ist das Einfügen in die nähere Umgebung ausschlaggebend.

Nach Auffassung der Verwaltung ist ein Einfügen jedoch hier nicht gegeben, da die nähere Umgebung keine derartigen Baukörper mit ähnlichen Kubaturen oder Nutzungen aufweist. Es wird daher empfohlen den Antrag abzulehnen.

Frau Dr. Seitz-Hoffmann erkundigt sich ob die Grundfläche im Vergleich zur umgebenden Bebauung zu groß ist. Dem ist so.

Herr Bürgermeister Dorsch weist darauf hin, dass zwar nach Rücksprache mit dem Landratsamt die geplante Bebauung sich über dem einfügenden Maß befindet, aber nach einer Ablehnung durch das Landratsamt der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Und dann letztendlich eine Entscheidung durch das Gericht erfolgen kann.

Beschluss Nr. 218

Der Gemeinderat beschließt den Antrag von Herrn Otto Leinweber nicht befürwortend an das Landratsamt weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen 13
einstimmig angenommen

TOP 6

Bebauungsplan "Nördlich Hochlandstraße" - Antrag auf isolierte Befreiung

Sachverhalt

Herr Pildner beantragt nachträglich die Voraussetzungen für die baurechtliche Zulässigkeit einer Einfriedung auf dem Grundstück Hochlandstraße 14 b. Dieses Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Nördlich Hochlandstraße“.

In diesem Bebauungsplan, rechtskräftig seit dem 23.02.1995, ist unter Punkt 7 „Einfriedungen“ folgendes geregelt:

7.1 (relevant)

„an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Maschendrahtzäune (hinterpflanzt) bis zu einer Höhe von 1,0 Meter zulässig“

Beantragt wurde statt eines Maschendrahtzauns einen Metallgitterzaun errichten zu dürfen. Die relevante Höhe aus Sicht des Planbereichs soll maximal 1,10 Meter betragen dürfen.

Diese Änderungen berühren die Grundzüge der ursprünglichen Planung nicht.

Die Grundstücksbesitzer innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurden über diesen Antrag informiert. Ebenso die direkten Nachbarn.

Von einem direkten Nachbarn ging nun kurzfristig der Antrag auf Vertagung der Entscheidung ein, weil sich diese Partei, ebenso wie der rechtliche Vertreter der diesen Vorgang betreut, im Ausland befinden und somit Ihre rechtlichen Bedenken gegen eine mögliche positive Entscheidung des Gemeinderats nicht äußern können.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Gemeinde gut beraten die Stellungnahme abzuwarten um dann eine sachgerechte Abwägung treffen zu können.

Beschluss Nr. 219

Der Gemeinderat beschließt den Antrag auf isolierte Befreiung aufgrund oben genannter Gründe bis zur nächstfolgenden Gemeinderatssitzung zurückzustellen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen 13
einstimmig angenommen

**TOP 7
Bekanntgaben**

- Herr Bürgermeister Dorsch gibt bekannt, dass die Deutsche Funkturm GmbH mit Schreiben vom 26.07.16 mitgeteilt hat, dass die Mobilfunkstation Klausenstr. 31 erweitert/umgerüstet wurde.
- Der Vorsitzende gibt bekannt, dass im Neuen Schächengebäude die Sparkasse mit Ihrer Filiale einziehen wird. Frau Dr. Beatrix Heimrich wird Ihre Praxis erweitern und diese im Neuen Schächchen eröffnen. Die Metzgerei Rohrmoser, vertreten durch Herrn Thomas Schuster wird auf rund 300 m² eine Metzgerei mit Mittagstisch, Bäckerei (Bäckerei Herz), Kaffee und Eisdiele betreiben. Er betont, dass Herr Schuster aufgrund der hohen Investitionen die er für die Eröffnung tätigen muss, großes Vertrauen in die Hohenpeißenberger setzt. Auch die Umsetzung des Sozialen Treffpunkts rückt näher, der Antrag liegt der Leader-Förderbehörde zur Entscheidung vor. Der Großteil der Wohnungen ist nach Auskunft der Firma Haseitl verkauft. Ende Oktober ist ein Hebauf geplant, die Fertigstellung ist in einem Jahr anvisiert. Er betont, dass die Baustelle insbesondere im Vergleich zu anderen äußerst erfreulich von statten geht.
- Bezüglich der Baustelle Ecke Rathaus Bergstraße liegt eine Genehmigung des Landratsamtes vom 07.10.16 vor. Von Seiten der Gemeinde wurde die ausführende Firma gedrängt ab Ende der Woche zumindest eine halbseitige Öffnung zu gewährleisten. Dies wurde nun zugesichert. Herr Hochenauer hat Bedenken, dass bei einer Ampelregelung, ein Rückstau bis auf die Hauptstraße entsteht. Herr Weingartner stellt fest, dass die im Rahmen der Umleitung erfolgten Parkverbote schlichtweg ignoriert werden. Der Vorsitzende weist auf das Dilemma hin, dass einerseits immer mehr Regelungen/Beschilderungen gefordert werden und andererseits sich immer Weniger an diese halten.
- Die diesjährige Bürgerversammlung ist für Donnerstag 10.11.2016 geplant. Unter anderem soll das heuer erarbeitete Städtebauliche Entwicklungskonzept vorgestellt werden.
- Frau Dr. Seitz-Hoffmann weist darauf hin, dass das Ceta-Abkommen bald unterzeichnet werden soll. Sie bittet, wenn die Möglichkeit besteht auf die Entscheidungsträger Einfluss zu nehmen. Herr Bürgermeister Dorsch erläutert, dass sich die Dachverbände klar positioniert haben.
- Im Zeitraum vom 23.09-09.10.16 werden im Leader-Fördergebiet Pfaffenwinkel-Auerbergland an verschiedenen Projektstandorten Aktionen durchgeführt. Der Knappenverein Peißenberg e. V. beteiligt sich am 02.10.2016 (von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) am Hauptstollen in Hohenpeißenberg mit Führungen, Kaffee und Kuchen. Herr Hochenauer legt den Flyer aus. Die Termine sind auch auf der Homepage

- Die Eröffnung der Wallfahrtskirche und die Weihe der neuen Orgel findet am 16.10.2016 statt.

Nachdem keine Nachfragen aus dem Gemeinderat sind eröffnet der Vorsitzende die Bürgerviertelstunde.

Frau Erhard meldet Zweifel an der Entscheidung über die neu zu besetzende Stelle im gemeindlichen Bauhof an. Ihr Ehemann, welcher eine Absage auf seine Bewerbung bei der Gemeinde hin erhalten hat, hätte das Gefühl gehabt, dass das Bewerbungsgespräch zwischen ihm Frau Schuster und Herrn Fischer im Rathaus nicht objektiv erfolgte. Herr Bürgermeister Dorsch unterbricht Frau Erhard und verbietet sich Anschuldigungen gegenüber seinen Mitarbeitern, welche zudem nicht anwesend sind. Des Weiteren gehöre eine Personalentscheidung nicht in die öffentliche Sitzung. Wenn Einwände von Seiten des Herrn Erhard bestehen, so könne er diese jederzeit schriftlich bei der Gemeinde einreichen, zudem steht ihm auch der Klageweg offen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen bestehen schließt der Vorsitzende die öffentliche Gemeinderatsitzung um 20.40 Uhr.

Für die Richtigkeit:

D o r s c h
1. Bürgermeister

R a u c h
Schriftführerin